

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Stück, 10.01.1907

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 10. Januar 1907.) 4. Stück.

Inhalt:

- N^o 7. Gesetz vom 31. Dezember 1906, betreffend Abänderung der Deichordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 8. Juni 1855.
 N^o 8. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Januar 1907, betreffend Benutzung der staatlichen Anlegeplätze in Kleinenfiel.

N^o 7.

Gesetz, betreffend Abänderung der Deichordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 8. Juni 1855.

Oldenburg, den 31. Dezember 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Die Deichordnung vom 8. Juni 1855 wird abgeändert oder ergänzt, wie folgt:

I.

Der Artikel 7 erhält nachstehenden Zusatz:

§ 4. Das Staatsministerium, Departement des Innern, kann auf Antrag solchen unter dem Schutz des

Hauptdeichs liegenden Bezirken, für welche aus gesundheitlichen Gründen eine Kanalisation angelegt ist, deren Abwässer nicht durch den Hauptfiel abgeleitet werden, das Ausscheiden aus der Sielacht gestatten. Zuständig zur Stellung des Antrages ist die Gemeinde oder die Ortsgenossenschaft, zu der der kanalisierte Bezirk gehört. Über den Antrag ist die beteiligte Sielacht zu hören. Die ausgeschiedenen Bezirke unterstehen nicht dem Sielrecht. Wird infolge des Ausscheidens eines Bezirkes aus der Sielacht eine Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Verbänden notwendig, so ist dieselbe nach vorgängiger Anhörung und versuchter Verständigung vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu bewirken. Gegen diese Entscheidung kann Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte erhoben werden.

Sieltiefe und Zuggräben, welche sich in dem ausgeschiedenen Gebiete befinden und für die Zwecke der Sielacht entbehrlich werden, fallen in das Eigentum der betreffenden Gemeinde oder Ortsgenossenschaft, soweit nicht bei der Genehmigung des Ausscheidens vom Staatsministerium, Departement des Innern, im öffentlichen Interesse etwas anderes bestimmt ist.

Die beteiligte Gemeinde oder Ortsgenossenschaft hat für die Regelung der Abwässerung in dem ausgeschiedenen Bezirk zu sorgen.

II.

Der Artikel 24 Ziffer 1 lit. e wird aufgehoben.

Der Zeitpunkt der Aufhebung dieser Bestimmung wird durch Verordnung festgesetzt.

III.

Der Artikel 192 erhält folgende Fassung:

§ 1. Wie bisher.

§ 2. Zur Tragung der Deichlast im engeren Sinne können auf Beschluß eines Deichbandsausschusses auch die

auf deichpflichtigem Lande vorhandenen Gebäude herangezogen werden. Diejenigen Personen, welche ein solches Gebäude zum Eigentum, erblichen Nutzungsrecht oder Nießbrauch besitzen, treten alsdann der Deichgenossenschaft als Genossen mit allen aus der Deichordnung sich ergebenden Wirkungen hinzu.

§ 3. Macht der Deichbandsausschuß von der ihm im § 2 erteilten Ermächtigung Gebrauch, so erfolgt die Umlegung der Deichlast für die Ländereien nach dem vollen Grundsteuerreinertrage und für die Gebäude nach dem vollen Katastermietwerte.

In diesem Falle treten in den von dem Stimmgewicht und der Abstimmung handelnden Artikeln 37 und 48 an die Stelle der dort bestimmten Flächengrößen die Beträge des Grundsteuerreinertrages und Gebäudemietwertes.

In Bezug auf die Vorschrift des Artikels 83 ist in dem Beschlusse des Ausschusses darüber Bestimmung zu treffen, welcher Betrag des Grundsteuerreinertrages und des Katastermietwertes an die Stelle der dort genannten Größen treten soll.

Die Beschlüsse des Ausschusses unterliegen den Vorschriften des Artikels 60 der Deichordnung und bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§ 4. Wie der § 2 des Artikels 192.

§ 5. Wie der § 3 daselbst mit dem Zusätze: „Diese Verpflichtung wird durch die Heranziehung der Gebäude zur Deichlast nicht berührt.“

IV.

Dem Artikel 95 wird folgender § 3 hinzugefügt:

§ 3. Bei der Beratung des Voranschlags ist dem Deichamte Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

V.

Der erste Satz des Artikels 97 erhält folgende Fassung:
Entstehen über den Voranschlag Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Ausschuß, so werden solche von der Deichschauungskommission oder dem Staatsministerium, Departement des Innern, entschieden.

VI.

Der Artikel 239 erhält folgende Fassung:

§ 1. In jedem Deichbände ist nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung eine regelmäßige Deichschauung im Frühling abzuhalten und außerdem, wenn erforderlich, eine Schauung im Herbst.

§ 2. Wie bisher.

VII.

Die Artikel 240 und 242 werden aufgehoben.

VIII.

Der Artikel 243 § 1 Satz 1 wird wie folgt, geändert:

Die Herbstdeichschau ist von dem Deichbandsvorstande ohne Hinzuziehung der beteiligten Ämter in der Regel im September abzuhalten.

IX.

Der Artikel 244 erhält folgende Fassung:

§ 1. Das Staatsministerium, Departement des Innern, kann die Abhaltung der Frühlingsdeichschauung dem Deichbandsvorstande mit Zuziehung des Deichamts übertragen.

§ 2. In den Fällen, in welchen eine Schauung von dem Deichbandsvorstande abgehalten wird, ist hinsichtlich derjenigen Entscheidungen, welche nach der Deichordnung dem Staatsministerium, Departement des Innern, oder der Deichschauungskommission zustehen, das Schau-

protokoll offen zu halten und dem Staatsministerium, Departement des Innern, sofort zur Entscheidung einzusenden, es sei denn, daß Gefahr beim Verzuge wäre, in welchem Falle der Deichbandsvorstand eine vorläufige Entscheidung abzugeben befugt ist.

X.

Der Artikel 335 § 2 wird aufgehoben.

§ 3 daselbst erhält folgende Fassung:

Vom Vorstande ist eine Schauung der Sielanstalten nach Bedarf und dann abzuhalten, wenn mehrere Genossen über mangelhafte Schauung der Geschworenen klagen oder Verbesserungen als notwendig beantragen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 31. Dezember 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Cassebohm.

No. 8.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Benutzung der staatlichen Anlegeplätze in Kleinenfiel.

Oldenburg, den 4. Januar 1907.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium die nachfolgenden Bestimmungen über die Benutzung der staatlichen Anlegeplätze zu Kleinenfiel:

§ 1.

Alle Schiffe, welche die staatlichen Anlegeplätze und Fähranlagen zu Kleinenfiel benutzen, sind der Aufsicht des Hafenaufsehers unterworfen. Die Führer und Mannschaften der Schiffe sind verpflichtet, den ihnen in dieser Beziehung vom Aufseher zugehenden Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten.

§ 2.

An den Anlegeplätzen dürfen, abgesehen von den Dienstfahrzeugen der Reichs- und Staatsbeamten und von dem Fährboot, Schiffe nur anlegen, nachdem ihnen dieses von dem Aufseher gestattet und ein Liegeplatz angewiesen ist. Die Schiffsführer haben sich zu diesem Zwecke unter Vorlegung ihrer Schiffspapiere beim Hafenaufseher zu melden. Der Fährverkehr darf niemals beeinträchtigt werden.

§ 3.

Auf allen Schiffen müssen beim Anlegen an die Rajen oder sonstigen Landebrücken Fender zur Verhütung des Anstoßens benutzt werden.

Beim Anlegen darf nicht in die Rajen oder Mauern mit Haken gestoßen werden.

§ 4.

Die dem Personenverkehr dienenden Anlegebrücken dürfen nicht zur Verladung von Großvieh benutzt werden.

§ 5.

Das Lagern von Gütern auf den Anlegebrücken, Rajen und staatlichen Plätzen ohne Erlaubnis des Aufsehers ist nicht gestattet.

§ 6.

Jede absichtliche oder fahrlässige Beschmutzung der Wartebude ist verboten.

§ 7.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 150 *M.* bestraft.

§ 8.

Beschwerden über Anordnungen des Hafenauffsehers sind beim Amte Butjadingen anzubringen, welches darüber unter Vorbehalt der Beschwerde an das Staatsministerium, Departement des Innern, entscheidet.

§ 9.

Die Ministerialbekanntmachung vom 3. März 1896, betreffend Benutzung der Kaje in Kleinenfiel, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 4. Januar 1907.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Zeidler.

